

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Gransdorf am **Donnerstag**, 24.08.2017, 18:00 Uhr,
im Gemeindehaus in Gransdorf

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister

Herr Friedebert Spoden

Ratsmitglieder

Herr Johannes Fösges

Herr Jörg Jeitner

Herr Helmut Kremer

Frau Theresia Schumacher

ab TOP 2

Herr Alfred Stuckart

Herr Timo Willems

Verwaltung

Herr Klaus-Peter Klauck

Vetreter der Verwaltung

Frau Andrea Mayers

als Schriftführerin

Es fehlt/fehlen:

Ratsmitglieder

Herr Wolfgang Grün

entschuldigt

Herr Udo Thome

entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr. Er führt aus, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Neuabschluss eines Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen
- 3 Endausbau der Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Im Flürchen"
- 4 Sponsingleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Grundstücksangelegenheit - Vorkaufsrecht
- 7 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben - Bauvoranfrage Eheleute Weyns
- 8 Pachtangelegenheit - Unterverpachtung Grün - Janssen
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1 Einwohnerfragestunde

Herr Alfred Jung stellt Anfrage wegen Ablagerung von Müll auf einem öffentlichen Weg.

Zu TOP 2 Neuabschluss eines Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

1. Bisherige Vereinbarungen mit den Ortsgemeinden

1.1 Bereich der ehemaligen VG Kyllburg

Zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Kyllburg und den Verbandsgemeindewerken Kyllburg wurden mit Wirkung zum 01.01.1988 Vereinbarungen geschlossen. Diese regeln die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Verlegung der Abwasserleitungen in den Gemeindestraßen und der Ableitung des Oberflächenwassers der Verkehrsflächen ergeben.

Vereinbart ist insbesondere:

- § 1 Die Ortsgemeinde beteiligt sich als Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung und Erneuerung sowie an den laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung.
Direkt der Ortsgemeinde anzurechnen sind die Kosten für Sinkkästen, Anschluss der Sinkkästen und Straßenrinnen einschließlich deren Unterhaltung und Reinigung.
- § 2 Zur Abwasserbeseitigungsanlage gehören nicht die Einlaufschächte und Abdeckroste sowie die Zuleitungen zum Straßensammler.
Die Verbandsgemeindewerke verpflichten sich, das Oberflächenwasser der gemeindlichen Verkehrsflächen in die Abwasserbeseitigungsanlagen aufzunehmen.
- § 3 Die Nutzung der im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehenden Flächen zur Verlegung von Entwässerungsleitungen ist für die Verbandsgemeindewerke kostenlos.

1.2 Bereich der ehemaligen VG Bitburg-Land

Die Verbandsgemeinde Bitburg-Land hat mit ihren Ortsgemeinden mit Wirkung zum 01.01.1998 Gestaltungs- und Kostenvereinbarungen geschlossen. Diese regeln im Abschnitt A die Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen durch Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, im Abschnitt B die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden an den Investitionskosten und laufenden Kosten der Abwasserbeseitigungsanlagen.

Vereinbart ist insbesondere:

- A. § 3 Die Kosten für die erste Herstellung und den Ausbau trägt
- die VG, wenn sie Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in einer vorhandenen Straße herstellt, ausbaut oder unterhält;
 - die Ortsgemeinde, wenn sie Straßen bei vorhandenen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen herstellt, ausbaut oder unterhält.

Zu den von der VG zu tragenden Kosten gehören auch die Aufwendungen für die **gleichwertige** Wiederherstellung der Straße, soweit sie durch die Herstellung oder den Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen verursacht sind.

Soweit die Ortsgemeinde über die gleichwertige Wiederherstellung hinaus Baumaßnahmen an der Straße vornehmen lässt, erhält sie von der VG die

Wiederherstellungskosten in Form einer Geldentschädigung (gleiche Regelung wie bei Kreisstraßen).

Sind weder Anlagen der Werke noch eine Straße vorhanden und werden beide gleichzeitig hergestellt, trägt die VG die Kosten der erstmaligen Herstellung ihrer Anlagen bis zur Herstellung eines Rohplanums, die Ortsgemeinde die Kosten für die Herstellung der Straße einschließlich Unterbau.

- A. § 9 Die Benutzung der Straße durch die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen ist unentgeltlich.
- A. § 12 Die Abwasserbeseitigungsanlagen dienen neben dem Abfluss von Schmutz- und Niederschlagswasser der angrenzenden Grundstücke auch dem Abfluss des Niederschlagswassers der gemeindlichen Verkehrsflächen.
- B. § 1 Die Ortsgemeinde beteiligt sich als Straßenbaulastträger an den Kosten der Herstellung und Erneuerung sowie an den laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung.
- B. § 2 Falls die VG-Werke im Rahmen der Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen auch die Regeneinläufe einschließlich Abdeckroste einbauen, werden ihr die angefallenen Kosten von der Ortsgemeinde erstattet.
- B. § 5 Der Straßenbaulastträger verpflichtet sich unwiderruflich, das Niederschlagswasser der angrenzenden gemeindlichen Straßenflächen (Gehsteige, Radwege, Parkflächen) der Ortsdurchfahrt in die von ihm auf eigene Kosten herzustellenden, zu unterhaltenden und zu erneuernden Regeneinläufe nebst Zuleitung unentgeltlich aufzunehmen.
Der Träger der Abwasserbeseitigung verpflichtet sich seinerseits unwiderruflich, als Gegenleistung dafür die unentgeltliche Durchführung der Reinigung der straßeneigenen Anlagen (Straßeneinläufe) zu sorgen.

2. Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB)

§ 45 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) regelt, dass der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Gemeinde die Verlegung von Leitungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung der Gemeinde einschließlich der Abwasserbeseitigung unentgeltlich zu gestatten hat, wenn die Inanspruchnahme der Straße sich als notwendig erweist. Diese Bestimmung, die sich zunächst nur an die Straßenbaulastträger klassifizierter Straßen (Land und Kreis) wendet, gilt analog auch für gemeindliche Straßen im Verhältnis zu den Verbandsgemeinden, die aufgrund der Regelungen des § 67 Abs. 1 Nr. 5 und 6 der Gemeindeordnung (GemO) an Stelle der Ortsgemeinden die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Aber auch in Ortsdurchfahrten ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, selbst dann wenn sie nicht Straßenbaulastträger ist. Insofern enthält § 45 Abs. 2 LStrG eine besondere Regelung zugunsten der Gemeinden im Verhältnis zum Baulastträger. Diese Zustimmung ist jedoch zu erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

Sonstige Regelungen trifft das Gesetz nicht, weder über die Abläufe notwendiger Abstimmungsprozesse und Genehmigungserfordernisse, noch über Verkehrssicherungs- oder Folgepflichten wie Gewährleistungsansprüche aus dem Eingriff in den Straßenkörper. Der Mustervertrag des GStB versucht alle denkbaren Fallkonstellationen zu erfassen und zu einer beidseitigen Sicherung der Vertragsschließenden beizutragen.

Das Vertragsmuster schließt neben dem Straßennutzungsrecht für die Anlagen der Ver- und Entsorgung auch das Benutzungsrecht der Gemeinden nach § 12 Abs. 10 LStrG für die Straßenoberflächenentwässerung mit ein und schafft somit, wenn noch nicht vorhanden, die rechtliche Grundlage für das Grundverhältnis sowie für die Berechnung der damit verbundenen Kosten.

Die mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Kyllburg zum 01.01.1988 geschlossenen Vereinbarungen beschränken sich auf wenige Regelungstatbestände, die sich alle in dem wesentlich umfangreicherem Vertragsmuster des GStB ohne inhaltliche Abweichung wiederfinden.

In den mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Bitburg-Land zum 01.01.1998 geschlossenen Vereinbarungen sind bereits wesentlich mehr Details aufgenommen. Die bisherigen Regelungen werden in dem neuen Vertragsmuster fast ausnahmslos mit teils notwendigen Ergänzungen fortgeschrieben. Nur vereinzelt steht das Vertragsmuster des GStB in einem Widerspruch zu bisherigen im Bereich der ehemaligen VG Bitburg-Land getroffenen Regelungen

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Übereinstimmungen und Ergänzungen sowie Abweichungen in Kurzfassung dargestellt.

Die Verweise auf die jeweiligen Paragrafen bedeuten

Ky Vereinbarung mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Kyllburg
Bit Vereinbarung mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Bitburg-Land

2.1 Übereinstimmungen mit bisherigen Regelungen und Ergänzungen

- § 2 Einräumung des Straßenbenutzungsrechts (Ky § 3 / Bit A. § 2)
Die Ortsgemeinde gestattet den Werken die Verlegung von Leitungen in ihren Straßen, Wegen und Plätzen.
- § 4 Kosten für die Herstellung und den Ausbau (Bit A. § 3)
Bestätigung der bereits in der VG Bitburg-Land vereinbarten Kostentragungspflichten.
Ergänzende Regelungen zu gemeinschaftlichen Baumaßnahmen, dass die Ortsgemeinde von den Werken eine pauschale Kostenbeteiligung erhält und dass Baunebenkosten im Verhältnis der Auftragssummen aufgeteilt werden.
Hierzu wird auf die Anlage zu § 4 Absatz 5 des Vertragsmusters verwiesen.
- § 11 Benutzungsentgelt (Ky § 3 / Bit A. § 9)
Die Benutzung der Straße durch Anlagen der Werke ist unentgeltlich.
- § 15 Übertragung der Straßenoberflächenentwässerung (Ky § 2 / Bit A. § 12)
Die Ortsgemeinde überträgt für die innerörtlichen Gemeindestraßen die Durchführung der Herstellung, des Ausbaues, des Betriebs und der Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerungsanlagen den Werken.
- § 16 Art, Umfang und Kosten der Straßenoberflächenentwässerung (Ky § 1 / Bit B. §§ 1-3)
Die Gemeinde zahlt den Werken für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlage
- einen einmaligen Investitionskostenanteil je m² zu entwässernder Verkehrsfläche und
- einen laufenden Kostenanteil je m² Verkehrsfläche und Jahr.
In dem Mustervertrag sind die finanziellen Auswirkungen nunmehr in Abhängigkeit von dem vorgehaltenen Entwässerungssystem gegliedert.

Ergänzend greift das neue Vertragsmuster die bereits seit mehreren Jahren

praktizierte „grabenlosen Kanalsanierung“ auf (Inlinersanierung). Auch in der VG Bitburger Land wird künftig aufgrund der jeweils aufzustellenden Kanalsanierungskonzepte zwischen Kosten für die offene Bauweise und Kosten für die Inlinersanierung unterschieden. Auf Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages werden zwei getrennte Investitionskostenanteile pro Quadratmeter Straßenfläche gebildet, die dann bei der Abrechnung zugrunde gelegt werden.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat u.a. im Kommunalbericht 2016 darauf hingewiesen, dass sich die Kommune als Straßenbaulastträger an den Kosten des Eigenbetriebs für den Ausbau der Mischwasserkänele und von Kanälen im Trennsystem zu beteiligen hat. Für den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung sind Ausbaubeiträge zu erheben. Werden keine Ausbaubeiträge gefordert, trägt die Kommune diese Kosten im Rahmen der jährlich zu zahlenden Entgelte für die Straßenoberflächenentwässerung in voller Höhe. Der Kommune entstehen dadurch Einnahmeausfälle.

Hinweis zu § 16 des Vertragsmusters:

In der VG Bitburger Land werden der einmalige Investitionskostenanteil und der laufende Kostenanteil zunächst nicht einheitlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde festgesetzt. Aufgrund der Bestimmungen des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Bitburger Land ist das bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg für die Abwasserbeseitigung innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Gebietsänderung aufzuheben oder durch neues Ortsrecht zu ersetzen. Bis Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts werden somit der einmalige Investitionskostenanteil und der laufende Kostenanteil getrennt für die Abwasserbeseitigung im „Betriebszweig Bitburg-Land“ und im „Betriebszweig Kyllburg“ festgesetzt.

2.2 Abweichungen von bisherigen Regelungen

§ 17 Straßenabläufe und Anschlussleitungen (Ky §§ 1 und 2 / Bit B. §§ 2 und 5)

In den mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Kyllburg geschlossenen Vereinbarungen ist geregelt, dass direkt der Ortsgemeinde anzurechnen sind die Kosten für Sinkkästen, Anschluss der Sinkkästen und Straßenrinnen einschließlich deren Unterhaltung und Reinigung (§1). Ergänzend ist festgehalten, dass die Einlaufschächte und Abdeckkroste sowie die Zuleitungen zum Straßensammler nicht zur Abwasserbeseitigungsanlage gehören (§ 2).

Demgemäß werden die Sinkkästen in Ortsgemeinden der ehemaligen VG Kyllburg beispielweise durch Gemeindeforbeiter gereinigt. Die Kontrollschräfte werden durch die Außendienstmitarbeiter der VG-Werke Abwasserbeseitigung Kyllburg gereinigt.

In den mit den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Bitburg-Land geschlossenen Gestattungs- und Kostenvereinbarungen ist geregelt, dass die Ortsgemeinde den VG-Werken die angefallenen Kosten erstattet, falls die VG-Werke im Rahmen der Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen auch die Regeneinläufe einschließlich Abdeckkroste einbauen (Abschnitt B. § 2).

Jedoch ist in Abschnitt B. § 5 Absatz 2 vereinbart:

„Der Träger der Abwasserbeseitigung verpflichtet sich seinerseits unwiderruflich, als Gegenleistung dafür die unentgeltliche Durchführung der Reinigung der straßeneigenen Anlagen (Straßeneinläufe) zu sorgen.“

Demgemäß werden die Sinkkästen (und auch Kontrollschräfte) in Ortsgemeinden der ehemaligen VG Bitburg-Land beispielweise durch die örtlichen Freiwilligen Feuerwehren oder örtliche Vereine gereinigt. Diese erhalten von den VG-Werken für

jeden gereinigten Straßeneinlauf bzw. Kontrollschacht einen Pauschalbetrag in Höhe von 1,25 €.

Somit bestehen in diesem Belang bisher unterschiedliche Regelungen für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land.

Das Vertragsmuster des GStB bestimmt in § 17 Absatz 1, dass die Werke auch die Herstellung, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung für die Straßeneinläufe einschließlich der Abdeckroste und Sinkkästen mit den Anschlussleitungen übernehmen. Hierdurch soll der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

§ 17 Absatz 2 des Vertragsmusters regelt, wie bisher in Rheinland-Pfalz üblich, dass die Ortsgemeinde die Kosten nach Absatz 1 trägt, wozu auch die Aufwendungen für die Reinigung der Sinkkästen gehören.

Die Regelungen in § 17 Absatz 3 entsprechen der bisherigen Rechtslage. In den über die Entwässerung von Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die VG die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, Niederschlagswasser von den Gehwegen in die Straßenabläufe einzuleiten. Da dies der Gemeinde zugutekommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen an den Landes- und Kreisstraßen.

In der nachstehenden Synopse werden die diesbezüglichen unterschiedlichen Regelungen der bisherigen Gestattungs- und Kostenvereinbarungen für den Bereich der ehemaligen VG Bitburg-Land und des GStB-Vertragsmusters gegenübergestellt. Hierüber wird ersichtlich, dass die im Bereich der VG Bitburg-Land getroffene Regelung, dass die VG-Werke für eine unentgegnetliche Reinigung der Straßeneinläufe zu sorgen haben, nicht folgerichtig ist. Eine in § 5 Absatz 2 der Gestattungs- und Kostenvereinbarung genannte „Gegenleistung“ ergibt sich allenfalls für die Ortsgemeinde entsprechend dem letzten Satz in § 17 Absatz 3 des GStB-Mustervertrages.

Mustervertrag des GStB	Gestattungs- und Kostenvereinbarung im Bereich der ehem. VG Bitburg-Land
<p style="text-align: center;">§ 17 Straßenabläufe und Anschlussleitungen</p> <p>(1) Die Werke übernehmen die Herstellung, den Ausbau, den Betrieb und die Unterhaltung für die Straßenabläufe einschließlich Abdeckroste und Sinkkästen sowie für die Anschlussleitungen von diesen bis zur Straßenleitung.</p> <p>(2) Die Kosten für die Übernahme nach Absatz 1 trägt die Stadt/Gemeinde. Zu den von der Stadt/Gemeinde zu tragenden Kosten gehören auch diejenigen für die Reinigung der Sinkkästen.</p> <p>(3) In den über die Entwässerung von Landes- und Kreisstraßen getroffenen Vereinbarungen hat die Verbandsgemeinde die Reinigung der Sinkkästen an diesen Straßen zugesagt. Dafür ist ihr das Recht eingeräumt worden, das Niederschlagswasser von den Gehwegen an</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt B.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Investitionskostenbeteiligung – Baukostenzuschüsse</p> <p>...</p> <p>(5) Falls der Träger der Abwasserbeseitigung im Rahmen der Herstellung der Straßenentwässerungsanlagen auch die Regeneinläufe einschl. Abdeckroste einbaut und an die Abwassersammelleitung anschließt oder Teilleistungen hierfür erbringt, werden ihm die angefallenen Kosten vom Straßenbaulastträger auf Nachweis - ohne Verwaltungskostenzuschläge – erstattet.</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Verpflichtungen</p> <p>(1) Der Straßenbaulastträger verpflichtet sich unwiderruflich, das Niederschlagswasser der angrenzenden gemeindlichen Straßenflächen (Gehsteige, Radwege, Parkflächen) der Ortsdurchfahrt in die von ihm auf eigene Kosten herzustellenden, zu unterhaltenden und</p>

<p>diesen Straßen über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen des Landes und Kreises in die Straßenleitung einzuleiten. Da dies der Stadt/Gemeinde zugute kommt, übernimmt diese die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen nebst Zuleitungen an den Landes- und Kreisstraßen.</p>	<p>zu erneuernden Regeneinläufe nebst Zuleitung unentgeltlich aufzunehmen.</p> <p>(2) Der Träger der Abwasserbeseitigung verpflichtet sich seinerseits unwiderruflich, als Gegenleistung dafür die unentgeltliche Durchführung der Reinigung der straßeneigenen Anlagen (Straßeneinläufe) zu sorgen.</p>
--	--

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land beabsichtigt, mit allen Ortsgemeinden neue Verträge entsprechend dem Vertragsmuster des GStB abzuschließen, um einheitliche und zugleich ausgewogene Regelungen zu treffen im Hinblick auf die Mitbenutzung von Gemeindestraßen durch Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die Straßenoberflächenwässerung.

Die Ortsbürgermeister wurden in der Ortsbürgermeisterbesprechung am 22.09.2016 über die rechtlichen Grundlagen und den Mustervertrag des GStB informiert.

Auf Empfehlung des Werkausschusses hat der Verbandsgemeinderat Bitburger Land am 15.12.2016 wie folgt beschlossen:

„Der Verbandsgemeinderat stimmt den vorgesehenen einheitlichen Regelungen im Bereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land zu. Der Verbandsgemeinderat ermächtigt den Bürgermeister und den Werkleiter zum Abschluss von neuen Verträgen entsprechend dem Vertragsmuster des GStB. In den Verträgen ist folgender Klammervermerk in § 4 Absatz 2 Ziffer 2 anzufügen:

... (hiervon ausgenommen ist die höhenmäßige Anpassung der Schachtbauwerke sowie der Schieber- und Hydrantenkappen),“

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgesehenen Regelung zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Vertrag mit der Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerke – entsprechend dem Vertragsmuster des GStB und der vom Verbandsgemeinderat am 15.12.2016 beschlossenen Ergänzung abzuschließen. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft, die bisherige Vereinbarung tritt zum 31.12.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Zu TOP 3 Endausbau der Erschließungsstraße im Neubaugebiet "Im Flürchen"

Der Vorstufenausbau zur Erschließung des Baugebietes „Im Flürchen“ erfolgte 2007. Laut seinerzeitiger Planung des Büros Bach aus Trier wurde die Straße mit einer bituminösen Tragdeckeschicht befestigt und beidseitig, zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Wasserführung, Betonrinnen mit Abläufen hergestellt.

Entsprechend der Planung des Büros Bach sollte im Endausbau auf diese vorgeformten Betonmuldenrinnen Pflastersteine mit geeignetem Mörtelmaterial verlegt werden. Auf die vorh. Bituminöse Fläche war der Auftrag von bituminöser Binder- und Deckschicht in der erforderlichen Stärke (8-10 cm) vorgesehen.

Im Rahmen des Ortstermins am 17.05.2017 mit evtl. Planer (Büro Hydrodat aus Bitburg), dem Gemeinderat und der VG wurden die möglichen Ausbauvarianten besprochen.

Vor dem Hintergrund, dass das komplette Entfernen der vorh. Rinne einschl. Nebenarbeiten nicht nochmals veranlagt werden und dass die ursprünglich geplante Rinnenvariante bereits mehrfach in der VG Ruwer und Hermeskeil erfolgreich ausgeführt wurde, wurden folgende Festlegungen für den Endausbau getroffen:

- Teilweise schadhafte Rinnen erneuern bzw. sanieren und wie seinerzeit vom Planer vorgeschlagen Pflastersteine Stärke 6 cm auf Betonrinne verlegen, Gesamtaufbau ca. 10 cm, Rinnenbreite ca. 30 cm. Die Rückenstütze wird im Nachgang hergestellt. Details hierzu (z.B. Art der Rinnensteine) sind noch gemeinsam nach Bemusterung mit dem Planer festzulegen
- Auftragen von bituminösen Schichten (Binder- und Deckschicht) in der erforderlichen Stärke (ca. 10 cm)
- Auf die Anlegung des geplanten Bürgersteiges wird verzichtet. Die Flächen können von den jeweiligen Grundstückseigentümern genutzt werden
- Der Endausbau soll im Frühjahr 2018 erfolgen. (Ausschreibung Winter 2017)

Für die erforderlichen Ingenieurleistungen hat das Büro Hydrodat aus Bitburg ein Honorarangebot auf der Grundlage der HOAI vorgelegt. Dieses Büro hat bereits mehrfach innerhalb der VG vergleichbare Projekte (u.a. Ausbau Baugebiet Burggarten in Pickließem) absolut zufriedenstellend bearbeitet. Die Einstufung in Honorarzone III Mindestsatz ist angemessen. Ausgehend von ersten grob geschätzten anrechenbaren Nettobaukosten in Höhe von 125.000 € (ohne Honorar) sind Honorarkosten einschl. erforderlicher Vermessungskosten von ca. 15.500 € (brutto) zu kalkulieren. Die genaue Summe ergibt sich erst nach Vorlage der konkreten Kostenberechnung.

Das Ratsmitglied Theresia Schumacher ist gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und hat den Beratungstisch verlassen.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt grundsätzlich den Endausbau des Baugebietes im Frühjahr 2018 unter Berücksichtigung der beim Ortstermin am 17.05.2017 festgelegten Vorgaben, auszuführen.
2. Mit den erforderlichen Ingenieurleistungen wird das Planungsbüro Hydrodat aus Bitburg auf der Grundlage ihres Angebotes vom 22.05.2017 beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Zu TOP 4 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 21.12.2007 mit Inkrafttreten zum 11.01.2008 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. U.a. wurde in § 94 GemO ein Absatz 3 neu eingefügt, der auszugsweise folgendes regelt:

1. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.

2. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für die Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.
3. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren.
4. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie im Vertretungsfall den Beigeordneten.
5. Ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Seit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 06.04.2010 (GVBl. S. 64) sind die Anzeige des Angebots an die Aufsichtsbehörde und die Entscheidung des Gemeinderates über die Annahme oder Vermittlung nur noch erforderlich, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EURO übersteigt. Dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Geberts in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nachfolgende Zuwendung wurde der Ortsgemeinde angeboten und bereits geleistet:

Zuwendungs- betrag	Zuwendungsgeber	Verwendungszweck
250,00 €	KSK Bitburg-Prüm, Trierer Str. 46, 54634 Bitburg	Dorfgemeinschaftshaus

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 GemO wurde der Kommunalaufsicht bereits die Zuwendungsbewilligung angezeigt.

Beschluss:

1. Der Rat nimmt Kenntnis von der angebotenen und geleisteten Zuwendung.
2. Der Rat bestätigt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 7

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Zu TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informierte über folgende Angelegenheiten:

- Der Gateball-Verein nutzt den Bolzplatz und mäht mit eigenem Spindelmäher. Die Gemeinde übernimmt die Kraftstoffkosten.
- Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme Straßenbau „Im Flürchen“ sollen ggfs. Ausbesserungsarbeiten an schadhaften Stellen anderer Gemeindestraßen durchgeführt werden.
- Sachstand PV-Anlage
- Info Kreisentwicklungskonzept

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr.

Der Vorsitzende:

Vertr. der Verwaltung / Schriftführer:

Friedebert
SpodenOrtsbürgermeister

Klaus-Peter Klauck

Andrea Mayers

Josef Junk
Bürgermeister